

PRESSEMITTEILUNG

der internationalen Verteidigung des PKK-Vorsitzenden Öcalan Nr. 3 vom 17/02/1999

Nach Öcalans Entführung durch eine internationale Geheimdienstaktion in die Türkei: Einreiseverweigerung für niederländische Rechtsanwälte, Festnahmen, Kontaktverbot und Bedrohung seiner Rechtsanwälte aus der Türkei sowie öffentliche Vorverurteilung, „Siegerjustiz“ und Drohung mit Todesstrafe - „rechtsstaatliches“ Beispiel Türkei?!

Wie gemeldet ist der niederländischen Anwältin des PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan gestern am späten Abend zusammen mit zwei Anwaltskollegen ihrer Sozietät auf dem Istanbuler Flughafen die Einreise in die Türkei verweigert worden. Sie wurden bereits vor der Einreisekontrolle vom Flugzeug weg aufgerufen, in den Transitraum verbracht und dort mit dem „Einreiseverbot des türkischen Innenministeriums“ konfrontiert, wonach sie die erste Maschine heute früh zur Rückreise zu benutzen hätten. Deshalb sind türkische Meldungen über angeblich fehlerhafte Einreisepapiere als Begründung abwegig.

Inzwischen verstärken sich die Hinweise darauf, daß die Verschleppung Öcalans eine international koordinierte Geheimdienstaktion mit Hilfe kenianischer Behörden und unter Duldung der griechischen Botschaft waren. Die Verteidigung fordert eine internationale unabhängige Untersuchungskommission zur Aufklärung dieses völkerrechtswidrigen Piratenakts.

Zur Ankündigung des Regierungssprechers Sina, die Türkei wolle mit dem Verfahren gegen Öcalan „ein rechtsstaatliches Beispiel“ geben, stellt die Verteidigung fest:

- Auf der Grundlage der Verschleppung in einer Nacht- und Nebelaktion kann es ein rechtsstaatliches Verfahren nicht geben;
- die Einreiseverweigerung für die niederländischen Rechtsanwälte widerlegen derartige Behauptungen die nur zur Beruhigung der kritischen demokratischen Öffentlichkeit in der ganzen Welt gemacht werden;
- die regierungsnahe türkische Presse titelte gestern und heute unter der Überschrift „Sieg!“, die Regierung kündigt an, daß Öcalan wegen „Landesverrat, Separatismus und Anstiftung zum Mord“ die Todesstrafe droht und widerlegt damit die in den internationalen Medien verbreitete Ankündigung des Anwalts aus

Italien, ihm drohten höchstens zehn Jahre Freiheitsstrafe, noch am gleichen Tage;

- die widerrechtliche Einreiseverweigerung für Öcalans Rechtsanwälte wird ergänzt durch **Meldungen, wonach Öcalans Rechtsanwälte aus der Türkei, die sich mit dem Fall beschäftigten, bereits festgenommen, andere bedroht und eingeschüchert wurden - bis heute hat niemand den inhaftierten PKK-Vorsitzenden sehen oder sprechen können;**
- hinzu kommt die in der Türkei praktizierte sogenannte Incommunicado-Haft für die Dauer von mindestens vier Tagen bei derartigen Prozessen, das heißt, ein völliges Kontaktverbot auch für Angehörige und Verteidiger, die rechtsstaatlichen Grundsätzen Hohn spricht;
- nach übereinstimmenden Erkenntnissen der Anti-Folter-Kommission beim Europarat, amnesty international u.a. werden in dieser Zeit insbesondere Oppositionelle einem „verschärften Verhör“ mit systematischer Folter unterzogen;
- Anklage soll erhoben werden vor einem „Staatssicherheitsgericht“, den Nachfolgern der berüchtigten Militärgerichte.

Diese Staatssicherheitsgerichte verstoßen nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg gegen Artikel 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK): Die erforderliche Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Richter wird verletzt durch den Status des bei diesen Gerichten tätigen **Militärrichter**, (nach Artikel 6 EMRK hat jedermann Anspruch auf ein „unabhängiges und unparteiisches, auf dem Gesetz beruhendes Gericht“) weil dieser trotz einiger Garantien zur Armee zugehörig bleiben, der militärischen Disziplin unterworfen und Gegenstand von Berichten der Armee sind. (Urteil vom 09.06.1998, in Sachen Incal gegen die Türkei)

Selbst das Strafverfahren gegen die kurdischen Abgeordneten der „Großen türkischen Nationalversammlung“ Leyla Zana u.a. vor einem derartigen Gericht wegen ihrer politisch-parlamentarischen Tätigkeit, das mit einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren endete, sprach rechtsstaatlichen Grundsätzen Hohn. Dies haben nicht nur unabhängige internationale Prozeßbeobachter, sondern sogar das Auswärtige Amt in einer Auswertung des erstinstanzlichen Urteils u.a. festgestellt:

„Die rechtsstaatlichen Grundsätze der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit der Beweisaufnahme werden also vom Gericht nicht beachtet, obwohl sie der türkischen Strafprozeßordnung (Artikel 232-249) ebenso zugrundeliegen wie der deutschen.“

Angesichts dieser Tatsachen reicht es nicht, die türkischen Verantwortlichen nur zu ermahnen, für ein rechtsstaatliches Verfahren zu sorgen, wie dies westeuropäische Politiker und Regierungen seit gestern tun!

Es gelten daher weiter unsere Forderungen (vgl. die Pressemitteilung Nr. 2):

- **Der PKK-Vorsitzende muß sein Asylverfahren in Italien weiterverfolgen können (in dem der Anhörungstermin am 23.02.1999 sein soll);**
- **er muß vor einen internationalen Gerichtshof gestellt werden, in dem ein faires Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gewährleistet ist;**
- **eine effektive Verteidigung muß sichergestellt werden, daß heißt konkret, ein unüberwachtes Verteidigergespräch mit einem Dolmetscher unserer Wahl in den nächsten Tagen;**
- **der Krieg in Kurdistan muß beendet und eine internationale Kurdistan-Konferenz einberufen werden, um zu einer politischen Lösung der Kurdenfragen zu kommen!**

Für das internationale Juristenteam:

**Dr. Britta Böhler, Amsterdam
Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg
RA H.-Eberhard Schultz, Bremen**

Für weitere Informationen stehen zur Verfügung:

RAin Britta Böhler

Tel.: 0031/(0)20-623 2605
Fax: 0031/(0)20-620 3559

Prof. Dr. Norman Paech

Tel./Fax: 0049/(0)40 250 1934

RA H.-Eberhard Schultz
663090

Tel.: 0049/(0)421-
Fax: 0049/(0)421 656533